

INTERNATIONALES AUTOMOBIL

# BERGRENNEN OBERHALLAU



27./28. AUGUST

[bergrennen-oberhallau.ch](http://bergrennen-oberhallau.ch) / [facebook.com/broberhallau](https://facebook.com/broberhallau)

## STATUTEN

## **I. Name, Sitz und Zweck des Vereins**

### **§1**

Unter dem Namen "Verein pro Bergrennen Oberhallau" (Abkürzung "VBO") besteht im Sinne von Art. 60 ff. ZGB ein Verein mit Sitz in Oberhallau.

### **§2**

Der Verein bezweckt die jährliche Organisation und Durchführung des Automobil-Bergrennens Oberhallau. Der Verein kann alle Geschäfte tätigen, welche mit diesem Zweck direkt oder indirekt in Zusammenhang stehen, insbesondere auch Verträge mit Dritt- Organisatoren und Sponsoren abschliessen.

## **II. Mitgliedschaft und Mitgliederbeitrag, Haftung**

### **§3**

(a) Natürliche Personen:

Jedermann der das 18. Altersjahr zurückgelegt hat, kann beim Verein Mitglied werden. Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

(b) Vereine, Clubs und juristische Personen:

Ebenfalls können Vereine, Clubs und juristische Personen Mitglied werden. Pro Verein / Club / juristische Person ist eine natürliche Person als deren Vertreter zu benennen.

Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt mittels Aufnahme-Beschluss des Vorstandes. Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftlich erklärten Austritt, Tod (Beschluss zur Liquidation bei Vereinen, Clubs und juristischen Personen) oder Ausschluss. Ein Mitglied kann durch den Vorstand ohne Grundangabe aus dem Verein ausgeschlossen werden; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Generalversammlung weiterziehen. Bei Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrages erfolgt auf jeden Fall ein Ausschluss.

### **§4**

Der ordentliche Mitgliederbeitrag für natürliche Personen beträgt CHF 30.-- pro Jahr; für Vereine, Clubs und juristische Personen CHF 50.-- pro Jahr. Der Verein kann Zuwendungen aller Art in jegwelcher Höhe entgegennehmen.

### **§5**

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

### III. Organe der Gesellschaft

#### §6

Die Organe der Gesellschaft sind:

- a) Die Generalversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Rechnungsrevisoren

#### a) Die Generalversammlung

#### §7

Die ordentliche Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins und findet alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres statt. Ausserordentliche Generalversammlungen können auf Beschluss des Vorstandes, der Generalversammlung oder auf Verlangen der Rechnungsrevisoren sowie in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen einberufen werden. Zur Generalversammlung werden die Mitglieder unter Bekanntgabe der Traktandenliste durch den Vorstand 21 Tage zum Voraus schriftlich eingeladen. An der Generalversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme. Ausser in den im Gesetz anders vorgesehenen Fällen fasst die Generalversammlung Ihre Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden Stimmen. Eine Stimmvertretung ist nicht zulässig.

#### §8

Der Generalversammlung stehen folgende unübertragbaren Befugnisse zu:

- die Festsetzung und Änderung der Statuten;
- die Wahl bzw. Abwahl des Präsidenten;
- die Wahl bzw. Abwahl der übrigen Mitglieder des Vorstandes;
- die Wahl bzw. Abwahl der Rechnungsrevisoren;
- die Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes;
- die Entlastung des Vorstandes;
- die Beschlussfassung über das Budget;
- die Behandlung von Ausschlussrekursen;

#### b) Der Vorstand

#### §9

Der Vorstand besteht aus drei bis sieben Mitgliedern und ist auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Er konstituiert sich selbst. Wenn immer möglich sollte ein Mitglied des Gemeinderates Oberhallau im Vorstand vertreten sein.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte. Er bestimmt die zeichnungsberechtigten Personen und deren Art der Zeichnung.

#### §10

Der Vorstand kann im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen einen Teil seiner Aufgaben und/oder Befugnisse an Kommissionen oder Komitees, deren Mitglieder nicht Mitglieder des Vorstandes sein müssen, übertragen. Er erlässt allenfalls ein Organisations-Reglement und ordnet die entsprechenden Vertragsverhältnisse.

#### **§11**

Der Vorstand versammelt sich, so oft dies die Geschäfte erfordern und so oft dies ein Mitglied verlangt. Die Beschlüsse werden mit der Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Beschlüsse des Vorstandes können auch auf dem Wege der schriftlichen Zustimmung (per Brief, E-Mail oder Telefax) zu einem gestellten Antrag gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt. Sie sind in das Protokoll des Vorstandes aufzunehmen.

#### **c) Die Rechnungsrevisoren**

#### **§12**

Die Generalversammlung wählt jährlich ein bis zwei Rechnungsrevisoren, welche die Buchführung kontrollieren und der Generalversammlung darüber Bericht erstatten.

### **IV. Rechnungsabschluss**

#### **§13**

Die Jahresrechnung wird alljährlich auf den 31. Dezember abgeschlossen, erstmals per 31. Dezember 2007.

### **V. Auflösung des Vereins**

#### **§14**

Die Auflösung des Vereins kann mit einfacher Mehrheit beschlossen werden, sofern mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind.

Nehmen weniger als zwei Drittel aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind.

Bei einer Auflösung des Vereins wird das Vereinsvermögen nach Massgabe der Versammlung an eine Nachfolgeorganisation zur Sicherung des Automobil-Bergrennens Oberhallau und/oder an die Gemeinde Oberhallau zur Finanzierung von gemeinnützigen resp. sozialen Projekten ausgeschüttet.

### **I. Inkrafttreten**

#### **§15**

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 31. Oktober 2006 angenommen worden und sind per diesem Datum in Kraft getreten.

#### **Verein pro Bergrennen Oberhallau**

Der Präsident                      Der Aktuar

Stefan Liechti                      Sascha Schlatter

## Statutenrevisionen

31.10.2006	Statuten erstellt durch Fredy Eckstein
21.04.2011	Statutenrevision: §9 und §14 durch Fritz Maruna
05.04.2013	Statutenrevision: §9 durch Sascha Schlatter